

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 4 (1897)
Heft: 19

Artikel: Zur Orientierung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-539731>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Orientierung.

Ein Gesandter der „Thurg. Wochenzeitung“ durchgeht die einzelnen Kantone, sie so ein wenig auf ihre Schultätigkeit prüfend. Als Resultat dieser Musterung ergibt sich die Tatsache, daß „der Wunsch nach dem Ausbau des Schulwesens in allen Kantonen ein reger ist, aber daß für bez. Mehrausgaben die meisten Kantone nicht mehr zu haben sind. Es sei der lehrreichen Erörterung folgendes entnommen:

Im Kanton Zürich, wo in nächster Zeit ein neues Volksschulgesetz vor Behörden und Volk kommt, kann man sich nicht verhehlen, daß der Gesetzesentwurf, der eine voraussichtliche Mehrausgabe von $\frac{1}{4}$ Million Franken erfordert, vielleicht an der Klippe der stärkeren Steuerbelastung scheitern wird.

Der Kanton Bern hat im Jahre 1894 sein Primargesetz mit einer ganzen Reihe fortschrittlicher Bestimmungen unter Dach und Fach gebracht und hat für dasselbe eine successive Durchführung in Aussicht genommen. Mit dem Jahre 1897 ist dasselbe nun in seinem ganzen Umfange in Kraft getreten, allein wesentlich infolge der durch das Schulgesetz bedingten finanziellen Konsequenzen hat das Budget des Kantons pro 1897 mit einem ganz erheblichen Defizit zu rechnen. Die Mehrausgaben steigen auf über $\frac{3}{4}$ Millionen Fr. an.

Die Behörden des Kantons Luzern stehen mitten in Beratung eines Gesetzesentwurfes betreffend teilweise Abänderung des Erziehungsgesetzes vom 26. September 1879, der eine Reihe von reellen Fortschritten auf dem Schulgebiet in sich schließt.

Der Kanton Uri ist daran, durch Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule, sowie durch die Erweiterung der Primarschulpflicht überhaupt, mit seinem Unterrichtswesen einen tüchtigen Schritt vorwärts zu tun. Das wird nun ohne erhebliche Steigerung der Ausgaben nicht wohl möglich sein.

Im Kanton Zug ist schon seit Jahren ein trefflicher Schulgesetzesentwurf bereit; es sind im wesentlichen nur finanzielle Konsequenzen, welche davon abgehalten haben, einen Versuch mit demselben zu wagen.

Der Kanton Solothurn war seit Jahren damit beschäftigt, sein Schulgesetz auf dem Gesetzgebungswege auszugestalten. Eine vorläufige Frucht dieser Arbeit, das im Dezember 1896 vom Großen Rat festgestellte Gesetz betreffend Abänderung der Bestimmungen betreffend die Schulpflicht, wurde aber am 28. Februar 1897 durch das Volk verworfen.

St. Gallen ist daran, sein anfangs der 90er Jahre erlassenes Lehrerbefoldungsgesetz durchzuführen; Thurgau hat ein solches bereits jüngsthin angenommen.

Graubünden hat mit einem bezüglichen Versuch Schiffbruch erlitten.

St. Gallen führte die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel trotz der anfänglichen finanziellen Schwierigkeiten mit anerkennenswerter Energie durch, während Thurgau in dieser Richtung wohl mit Rücksicht auf das verneinende Ergebnis der Volksabstimmung im Sommer 1893, das hauptsächlich eine Folge finanzieller Bedenken weiterer Kreise war, bis heute trotz bester Absichten nicht erneuert hat.

Appenzell J.-Rh. hat durch seine fortschrittliche Schulordnung vom 29. April 1896 den energischen Willen bekundet, sein Schulwesen auszugestalten; Appenzell A.-Rh. wartet mit seinem neuen Schulgesetzentwurf auf den richtigen Augenblick, um mit demselben hervorzutreten.

Der Kanton Aargau hat ebenfalls einen trefflichen Schulgesetzentwurf in Bereitschaft, dessen finanzielles Mehrerfordernis sich in die Hunderttausende beläuft.

Die Kantone Tessin und Wallis haben im abgelaufenen Jahre die Gesetze über die Primarlehrerbefoldungen im Sinne einer erheblichen Erhöhung revidiert. Die bezüglichen Beratungen haben bis zur Genüge konstatiert, daß man gerne noch weiter gegangen wäre, wenn die Mittel vorhanden gewesen wären.

Im Kanton Waadt hat man nach den vorzüglichen Gesetzen über den Primarunterricht vom Jahre 1889 und über das Sekundarschulwesen vom Jahre 1892, die Ruhegehaltsfrage für die Volksschullehrerschaft im Februar 1897 in weitherziger Weise gelöst.

Der v. Einsender sieht in all diesen Erscheinungen einen „erheblichen Fortschritt für unser Schweiz. Schulwesen“ und will vom Bunde einen „entsprechenden Beitrag für die Mehrausgaben der Kantone im Schulwesen“. Also auch von dieser Seite kommt der offene Ruf nach Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen mit der Direktive, das kantonale Schulwesen zu heben. Wie hieß es wohl pag. 149 der „Grünen“? Man nähert sich auf kath. Seite. Drum Sammlung, Besprechung, Einigung und dann genaue Präzisierung in Sachen des modus procedendi.